

# Rechtspolitisches Symposium

## Legal Policy Symposium

Herausgegeben im Institut für Rechtspolitik an der Universität Trier  
von Bernd von Hoffmann und Gerhard Robbers

Band 7

Bernd von Hoffmann (Hrsg.)

# Universalität der Menschenrechte

Kulturelle Pluralität

IRP

PETER LANG  
Internationaler Verlag der Wissenschaften

BERND VON HOFFMANN

## **EINFÜHRUNG: KULTURELLE VIELFALT UND RECHTSSCHUTZ**

Der Aufstieg der Menschenrechte nach dem 2. Weltkrieg leitete eine neue Epoche des Völkerrechts ein: Das Individuum wurde als Völkerrechtssubjekt entdeckt.

Die Menschenrechte wurzeln in abendländischer Tradition, nämlich griechischer Philosophie, christlichem Menschenbild und politischen Revolutionen.

Heute wird den Menschenrechten universale Geltung zugesprochen. Man mag sich fragen, wie dieser Geltungsanspruch mit Kulturen kompatibel ist, die nicht auf der abendländischen Tradition aufbauen, also etwa dem Islam und dem Fernen Osten. Wir hören, dass bereits Kant vor dem friedensgefährdenden Potential partikularer Offenbarungsreligionen warnte. Ist der Universalitätsanspruch abendländischer Menschenrechte nur eine neue Spielart westlichen Imperialismus? Steht dem nicht das Gebot der Respektierung kultureller Identität und „Artenvielfalt“ entgegen?

Vielleicht bedeutet der Universalitätsanspruch der Menschenrechte ihre Abnabelung von dem abendländischen Ursprung. Oder sind universaler Kern und regionaler Hof miteinander verknüpft? Herr Robbers stellte kürzlich fest, dass die Schutzgüter – wie Leben, Eigentum und Glaubensfreiheit – universal anerkannt sind, dass aber ihre Schranken im Konflikt mit anderen Gütern höchst partikular bestimmt werden und fordert verstärkt Dialoge, um einheitliche Schranken zu bestimmen. Dies könnte zu einer Relativierung des universalen Geltungsanspruches führen. So kennt man im Internationalen Privatrecht den Topos von der Relativität des *ordre public*: Inländische Grundrechtsvorstellungen setzen sich mehr durch, wenn der Sachverhalt stärker mit dem Inland verbunden ist.

Das Bekenntnis zur Durchsetzung der Menschenrechte hat im Privatrechtsverkehr neuartige Fragestellungen aufgeworfen. So wird die internationale Zuständigkeit staatlicher Gerichte für private Schadensersatzklagen wegen Menschenrechtsverletzungen zunehmend für begründet angesehen, obwohl kein Inlandsbezug besteht, der im Allgemeinen für die Tätigkeit inländischer Gerichte verlangt wird. Auch Schadensersatzklagen Privater wegen Verletzung der körperlichen Identität durch ausländische Interventionstruppen werden

*Bernd von Hoffmann*

zunehmend angestrengt. Dafür muss aber die Immunität des intervenierenden Staates zurückstehen.

Insgesamt werden zwei Grundfragen dieses Symposium beschäftigen: einerseits der Gegensatz zwischen Universalität und kultureller Vielfalt, andererseits der Schutz der Menschenrechte durch Institutionen des Privatrechts.